



**Flurbereinigung Winnekendonk**  
**Az.: 33 - 71904**

**Vorläufige Anordnung**

In der Flurbereinigung Winnekendonk wird hiermit durch die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet:

1. Dem Eigentümer und/oder Besitzer der nachfolgend aufgeführten Grundstücke/Grundstücksteilflächen wird der Besitz ab dem 02.10.2023 entzogen:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Nutzung	Größe ha	Inanspruchnahme ha	
					dauerhaft	temporär
Wetten	13	184	Weg	0,0921	0,0882	0,0034

2. Die in Anspruch zu nehmende Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verfügung genommenen Kartendarstellung im Maßstab 1:1000 farblich dargestellt. Auf Antrag des Betroffenen kann diese Fläche vor der tatsächlichen Inanspruchnahme in der Örtlichkeit angezeigt werden. Der Antrag ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
3. Der Flächenentzug gilt ab dem 02.10.2023 und zunächst bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflächen nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes.
4. Ab dem 02.10.2023 wird der Landesbetrieb Straßenbau NRW in den Besitz der entzogenen Fläche eingewiesen.
5. Eigentum wird durch diese Anordnung nicht entzogen. Alle Abfindungsansprüche werden im Flurbereinigungsplan geregelt.
6. Ein möglicherweise bestehendes Pachtverhältnis zwischen dem Eigentümer und seinem Pächter bleibt von dieser Anordnung unberührt. Der Pächter wird die vereinbarte Pachtzahlung in ungekürzter Höhe weiter an den Eigentümer leisten.
7. Die Entschädigungsregelungen hinsichtlich der durch diese Anordnung entstehenden Nachteile bleiben dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Hinweis:

Diese Anordnung wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht. Auf die öffentliche Bekanntmachung der Kartenanlage wird verzichtet.

Die Anordnung nebst Kartenanlage liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten vier Wochen während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach aus. Telefonische Terminabsprache unter o.g. Telefonnummer ist zwingend erforderlich.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Die öffentliche Bekanntmachung nebst Kartenanlage finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

## **Gründe**

Diese vorläufige Anordnung wird auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 31.05.2023 erlassen.

Der unter Nr. 1 aufgeführten Grundbesitz ist im Grundbuch nicht geführt.

Nach den Festsetzungen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.11.2018, Az.: 25-04.01.02-01/10, können die von der Planung betroffenen Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke dauerhaft und/oder zeitweise in Anspruch genommen werden.

§ 88 Nr. 3 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ermächtigt die Flurbereinigungsbehörde, auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde bereits vor Erlass und Ausführung des Flurbereinigungsplanes durch eine vorläufige Anordnung den Besitz an Grundstücken zu Gunsten des Unternehmensträgers zu regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der vorläufigen Anordnung liegt mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2018 eine ausreichende Planungsgrundlage zu Grunde. Die Besitzeinweisung ist nunmehr auch aus dringenden Gründen erforderlich.

Der planfestgestellte Streckenabschnitt umfasst den Neubau der L 486n Ortsumgehung Winnekendonk auf dem Gebiet der Stadt Kevelaer. Der Straßenabschnitt ist ein Teil der geplanten Ost-West-Verbindung zwischen dem Grenzraum zu den Niederlanden im Westen, der Autobahn A 57 (AS Sonsbeck) und der Region linker Niederrhein im Osten. Darüber hinaus stellt die Trasse eine große Entlastung der Ortsdurchfahrten von Kevelaer und Kevelaer-Winnekendonk vom Durchgangsverkehr dar. Angesichts der zu erwartenden umfangreichen Verkehrsverbesserung duldet die Fertigstellung der L 486n keinen weiteren Aufschub.

Bei der Maßnahme handelt es sich ausweislich des Antrags vom 31.05.2023 um einen Teil der Straßentrasse zwischen der Altwettener Straße (K 33) und der Issumer Fleuth. Das Ausschreibungsverfahren ist erfolgt, ab dem 02.10.2023 werden die Flächen für die Baumaßnahme in Anspruch genommen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, diese vorgezogene Besitzregelung zu erlassen.

### **Entschädigungsregelung:**

Die Entschädigungsregelung erfolgt durch besonderen Verwaltungsakt oder durch den Flurbereinigungsplan.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

### **Hinweis:**

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe**

Das dringende öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme ergibt sich bereits aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.11.2018, der für vollziehbar erklärt wurde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Mit den ersten Arbeiten zur Durchführung der Maßnahme soll am 02.10.2023 begonnen werden. Aus den bereits oben näher dargelegten Gründen besteht an der kurzfristigen Ausführung der Baumaßnahme im Hinblick auf die planmäßige Fertigstellung der L486n ein erhebliches öffentliches Interesse. Dieses Interesse überwiegt das private Interesse der betroffenen Eigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs gegen diese vorläufige Anordnung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher geboten.

#### **Rechtsbehelfshinweis**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, -Senat für Flurbereinigung-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200).

Im Auftrag  
gez.  
Ralf Wilden